Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 342. **Mittwoch** den 8. Juli 1896. **90. Jahrgang.**

Was ist unlauterer Wettbewerb und was nicht?

Von Dr. jur. W. Brandis, Berlin W.

Nachdruck verboten.

II.

Nur, wenn über die gestern erwähnten acht Puncte von einem Geschäftsmann unwahre Angaben gemacht sind, macht er sich strafbar, und zwar auch nur dann, wenn er die unwahren Angaben wider besseres Wissen in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, gemacht hat. Bei der ersten Zuwiderhandlung wird nur auf Geldstrafe bis zu 1500 ℳ erkannt, bei der zweiten Bestrafung kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder gar Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden. Die unwahren Angaben brauchen in allen Fällen nicht in Worten gemacht zu sein, sondern es genügen auch „bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen", die darauf berechnet und geeignet sind, wörtliche Angaben zu ersetzen. Hierher würde zum Beispiel gehören die Abbildung von als vorzüglich bekannten Arbeitsgeräthen, die aber bei Herstellung der Waare gar nicht benutzt sind, oder die Abbildung von Fabrikanlagen, während der Geschäfts-Inhaber gar keine Fabrik betreibt, sondern die Waaren fertig kauft, oder die Anbringung eines Fabrikgebäudes mit der Inschrift der Firma eines berühmten Producenten auf den Circularen eines Kaufmannes, der gar nicht von jener berühmten und theuren Firma, sondern aus einer billigeren Quelle seine Waaren bezieht.

Der Begriff des unlauteren Wettbewerbs ist aber über jene acht Fälle hinaus, welche die Regierungsvorlage nur enthielt, vom Reichstage ausgedehnt und zwar auf unwahre thatsächliche Mittheilungen über alle geschäftlichen Verhältnisse, insofern dieselben geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Hierher würden z. B. fallen unwahre Angaben über die Menge der vorhandenen Vorräthe, z. B. 1000 Sommerüberzieher vorräthig, über die Größe der Auswahl, z. B. 20 verschiedene Sorten sind auf Lager, über das Gründungsjahr des Geschäfts, über die Ausdehnung, den Umfang und den Absatz eines Geschäftes, über die Zahl der Zweigniederlassungen, den Besitz von Dank- und Empfehlungsschreiben, Anerkennungsattesten, über die Größe der Auflage oder die Verbreitung von Zeitungen oder Druckschriften u. s. w. Falsche Angaben über diese Puncte machen, auch wenn sie wissentlich unwahr und zu wiederholten Malen abgegeben sind, nicht strafbar, sondern verpflichten nur zur Unterlassung und zu Schadenersatz. In den oben besonders aufgezählten acht Fällen der unlauteren Reclame tritt eine Bestrafung ein, wenn die Angaben wissentlich unwahr sind. Lag nur ein Irrthum des Geschäftsmannes vor, so kann auch in jenen Fällen nur auf Unterlassung der unwahren Angaben eventuell auf Schadenersatz geklagt werden. Hervorzuheben ist aber, daß er schadenersatzpflichtig niemals wird, wenn er in gutem Glauben gehandelt hat und ihm nicht vorgeworfen werden kann, daß er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die wahre Sachlage kennen mußte.

Viel gefürchtet ist das Gesetz von den Handlungsreisenden, aber wohl aus Mißverständniß, denn unwahre Angaben, die der Reisende zur Empfehlung der Waaren den Kunden gegenüber macht, fallen nicht unter das Gesetz, sondern es bleibt bei dem geltenden Recht betreffs Lieferung nicht vertragsmäßiger Waaren. Der Angestellte eines Geschäfts unterliegt der Haftpflicht und den Strafen des neuen Gesetzes nur dann, wenn er seinerseits bei der öffentlichen Verbreitung der unwahren Angaben, deren Unwahrheit er kannte, oder kennen mußte, mitwirkte. Der Angestellte wird also die Befolgung der Anordnung verweigern dürfen und zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses berechtigt sein.

Da das Gesetz den unlauteren Wettbewerb nur in den von ihm aufgeführten Erscheinungsformen bekämpft, so leuchtet ein, daß es auf dem Gebiete der unlauteren Reclame immerhin noch Fälle geben wird, welche jenseits des Gesetzes liegen. Ich erinnere z. B. daran, daß die französischen Gerichte auf Schadenersatz wegen concurrence déloyale erkannt haben, wenn Jemand in einer Straße gegenüber einem Hotel oder einem Kaufladen ein Haus erwirbt und mit ganz gleichem Anstrich und sonstiger Ausschmückung versieht, wie das gegenüberliegende Haus, in der zweifelhaften Absicht, Kauflustige bezw. Fremde zu täuschen, oder wenn in der Markthalle Jemand den beliebten Verkäufer oder die gewandte Verkäuferin eines Concurrenzgeschäftes durch Anbieten höheren Lohnes diesem abspenstig gemacht hat, um die Kunden durch die Täuschung, sie kauften in dem alten Geschäft, anzulocken. Selbst im Falle wahrer Angaben haben die französischen Gerichte einen unlauteren Wettbewerb angenommen, so z. B. wenn Jemand, der lange Zeit Angestellter eines berühmten Geschäfts gewesen, sich niederläßt und, um die Kunden seines bisherigen Principals anzulocken, in seinen Reclamen als dessen langjährigen Geschäftsführer ꝛc. bezeichnet. Von Reclamen betreffs der Persönlichkeit des Geschäftsinhabers schweigt das neue Gesetz überhaupt, so daß also auch z. B. die unwahre Angabe „durch langjährigen Aufenthalt an einer berühmten Productionsstätte mit der Sache genau vertraut zu sein", nicht unter das Gesetz fallen wird.

Die nächst der unwahren Reclame wichtigste Gruppe des unlauteren Wettbewerbs im Sinne des Gesetzes ist das Schlechtmachen eines Concurrenten, und zwar nicht nur seiner Person, sondern auch seines Geschäftsbetriebes, seiner Waaren oder Leistungen. Allgemeine Urtheile über ein fremdes Geschäft, z. B.: Die Waaren der Firma N. N. sind nicht prima, sind so lange erlaubt, wie sie nicht Behauptungen thatsächlicher Art enthalten. Die Bedeutung der Neuerung besteht darin, daß, während bisher nur der Geschäftscredit, und dieser nur gegen Verleumdung wider besseres Wissen, geschützt war, das neue Gesetz die gesammte Geschäftsehre und zwar gegen jedwede nicht erweislich wahre Behauptung schützt. Wer eine nachtheilige Aeußerung über das Geschäft eines Concurrenten, oder wenn es auch kein eigener Concurrent ist, eine nachtheilige Aeußerung über ein Geschäft zu Gunsten eines Concurrenten macht, ist zu Schadenersatz verpflichtet, wenn er seine Behauptung nicht beweisen kann. Daß er selbst die Behauptung für wahr hielt, befreit ihn nicht. Geschah die Aeußerung wider besseres Wissen, so tritt Geld- ev. Gefängnißstrafe ein.

Wer ohne geschäftliche Rücksichten, also nicht zum Zwecke des Wettbewerbs, derartige schädigende Behauptungen aufstellt, unterliegt dem Gesetze nicht. Dies gilt auch von der Auskunftsertheilung, die andernfalls so gefährlich würde, daß Niemand, wenigstens nicht mehr aus Gefälligkeit, sich dazu herbeilassen würde. Auch betreffs der geschäftsmäßigen Auskunft bleibt es bei dem geltenden Recht.

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge, auch wenn sie ihnen nicht besonders anvertraut, sondern nur zugänglich geworden sind, anderen Personen nicht zum Zwecke des Wettbewerbs oder in der Absicht, den Geschäftsinhabern zu schaden, mittheilen. Die Pflicht endet mit dem Schlusse des Dienstverhältnisses. Mittheilungen, die weder in der einen noch in der anderen Absicht geschehen, fallen nicht unter das Gesetz. Strafbar ist auch, wer es unternimmt, einen Angestellten zu solchem Verrath zu verleiten, und wer den Verrath des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zum Zwecke des Wettbewerbs unbefugt verwerthet oder weiter mittheilt.

Sehr erwünscht ist die geschehene Ausdehnung des bestehenden Schutzes der Firmen auf Namen, wie sie Kaufgeschäfte, Hotels u. s. w. sich beilegen, sowie auch Titel von Druckschriften u. s. w. Die Bezeichnung „Goldene 110" z. B. für einen Verkaufsladen, „Zum Deutschen Kaiser" für ein Hotel, wird in Zukunft für die betreffende Stadt geschützt sein, der Titel einer Zeitung oder eines Buches, z. B. „Struwelpeter", „Bädeker", für ganz Deutschland. Hierin wird auch das Markenschutzgesetz ergänzt, da dieses nur Namen für bestimmte Waaren schützt. Namen, die bereits zu Gattungsbegriffen geworden sind, wie Bazar oder Stehbierhalle, darf natürlich jeder seinem Geschäft beilegen.

Schließlich ist noch die Quantitätsverschleierung zu erwähnen. In diesem Puncte ist das Gesetz noch unvollkommen, der Bundesrath muß erst noch bestimmen, welche Waaren nur in einer bestimmten Zahl, Länge, (in Aussicht genommen sind nach den Motiven z. B. Nähnadeln, Bindfaden, Zwirn) oder Gewicht (Stricksarne, Seife) oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht, verkauft werden dürfen. Auch ist bis jetzt noch nicht bestimmt, daß im Bierhandel die Flaschen oder Krüge mit Angabe des Inhaltes versehen werden müssen.

Ueberblicken wir das Ganze, so werden wir sagen müssen, daß eine Antwort auf die Frage, was im einzelnen Falle unlauterer Wettbewerb sei, von den Gerichten vermöge ihrer Stellung zwar ausgesprochen, in Wahrheit aber von den betheiligten gewerblichen Kreisen, und zwar von deren besseren und verständigeren Elementen, gegeben werden wird. Denn ich halte es für ausgeschlossen, daß die Gerichte ohne Anhören angesehener Vertreter der betreffenden Gewerbe ihre Entscheidung treffen werden, es sei denn ein ganz offensichtlicher Fall des unlauteren Wettbewerbes. In solcher Weise kann das Gesetz zum Segen werden, indem es der ehrlichen Geschäftswelt denjenigen Schutz verschafft, den sie selbst als erforderlich erkennt.

Deutsches Reich.

A. **Berlin**, 7. Juli. Vor einigen Monaten war anläßlich eines Aufsatzes des früheren Ministers Herrfurth die Frage lebhaft erörtert worden, ob eine allgemeine Wahlpflicht als Correlat zum allgemeinen Wahlrecht einzuführen sei. Die Frage wurde im Allgemeinen verneint und nicht mit Unrecht, denn neben anderen Gründen kann man auch als Analogon die moderne Strafgesetzgebung ansehen, die Vergehen gegen die eigene Person, wie den Selbstmord, nicht bestraft wissen will. Auch hierbei handelt es sich um den Verzicht auf ein persönliches Recht, durch dessen Nichtausübung man vor allen Dingen sich selbst eines Vortheils beraubt. Ein Anderes ist es aber mit der Wahlpflicht des Wahlmannes in Staaten mit indirectem Wahlrecht, wie Preußen, Bayern, Baden und nun auch Sachsen. Denn der Wahlmann ist der Beauftragte seiner Wählerschaft; wenn er von seinem Mandate, einen Abgeordneten zu wählen, nicht Gebrauch macht, so macht er dadurch eine Anzahl von Stimmen hinfällig, Stimmen, die für ihn in der Absicht abgegeben worden sind, daß ein gewisses Wahlresultat erzielt werde. Es liegt also hier ein grober Vertrauensmißbrauch, eine arge Pflichtverletzung vor. Wir werden zu dieser Betrachtung angeregt durch die in der vorigen Woche stattgehabte Ersatzwahl in dem preußischen Landtagswahlkreise Pr.-Stargard. Hier ist der polnische Candidat mit einer Mehrheit von 4 Stimmen gewählt worden; gefehlt haben 8 deutsche, 2 polnische Wahlmänner. Wären also alle Wahlmänner zur Stelle gewesen, so hätte der deutsche Bewerber mit einer Mehrheit von 2 Stimmen gesiegt. Es ist also durch die Pflichtvergessenheit der Wahlmänner der Wille der Wählerschaft direct vereitelt worden. Ein noch krasserer Fall ist uns aus den siebziger Jahren bekannt. In einem Wahlkreise der Provinz Posen waren nach vorläufiger Schätzung zwei deutsche Wahlmänner mehr, als polnische gewählt worden. Ein alter bequemer Gymnasialoberlehrer fuhr nicht zum Wahlorte, weil ja doch noch immer eine deutsche Stimme mehr vorhanden sei, ein für deutsch gesinnt gehaltener Wahlmann trat zu den Polen über und so wurden drei Polen in den Landtag gewählt. Angesichts solcher Eventualitäten ist es eine ernsthaft zu erwägende Frage, ob nicht in Staaten mit indirectem Wahlrecht eine Wahlpflicht der Wahlmänner eingeführt werden soll mit Strafbestimmungen für Wahlmänner, die ohne absolut zwingenden Grund fehlen. Denn das Recht der Wähler, ihren durch die Wahl eines Wahlmannes kundgegebenen Willen, an der Gestaltung der Volksvertretung, wenn auch nur auf indirectem Wege, theilzunehmen, muß gewahrt werden, wenn man nicht eine Unlust der Wähler, sich am politischen Leben zu betheiligen, hervorrufen will. Wir haben den Fall in Pr.-Stargard nur zu diesen staatsrechtlichen Ausführungen benutzen wollen, denn für das Verfahren deutscher Wahlmänner, die in einem so zweifelhaften Wahlkreise ihren Auftrag nicht erfüllen, nach einem parlamentarischen Ausdrucke zu suchen, lohnt nicht die Mühe.

* **Berlin**, 7. Juli. Der unermüdliche Vorkämpfer für Erhaltung und Kräftigung des Deutschthums in den nördlichen Gebietstheilen Schleswigs, Herr Karl Strackerjan, hat soeben eine sehr lesenswerthe Flugschrift „Schleswig, nicht Süd-Jütland" (Flensburg, Verlag Hollesen) erscheinen lassen, in der die vielverschlungenen Wege der dänischen Agitation in jenen vielumstrittenen Ländern mit einer nichts zu wünschen übrig lassenden, aber auch zugleich mit einer Besorgniß erregenden Klarheit geschildert werden. Die patriotisch überhitzten Dänen, namentlich die Kopenhagener Politiker, sind unermüdlich thätig, um mit allen nur erdenklichen moralischen und materiellen Mitteln die sogenannte nordschleswigsche Frage stets offen zu halten. Alle Verlockungskünste läßt die dänische Nationalpartei spielen, um dem Deutschthum in jenen Gegenden den größtmöglichen Abbruch zu thun. Creditgenossenschaften nicht minder als Lesevereine oder Gesellschaften für Ferien-colonien werden sämmtlich in den Dienst der „dänischen Staatsidee" gestellt, damit die „Südjüten bereit seien, wenn die Stunde der Befreiung schlägt". Der Verfasser der Schrift betont diesem deutschfeindlichen Treiben der dänischen Agitatoren gegenüber mit Recht, daß man mit allen Mitteln dieser

Feuilleton.

Harriet Beecher-Stowe †.

Dem Andenken an die Dichterin von „Onkel Toms Hütte".

Von Werner Horth.

Nachdruck verboten.

Die Verfasserin von „Onkel Toms Hütte" ist, wie gemeldet wurde, soeben verschieden. Frau Harriet Beecher-Stowe hat die Augen zum ewigen Schlaf zugethan. Dadurch werden Erinnerungen wachgerufen, die ein Stück Weltgeschichte umspannen und eine Zeit berühren, die zu den ereignißschwersten unseres ganzen Jahrhunderts zählt. Man kennt die folgenschweren Umwälzungen jenes Krieges, den die Staaten Nord-Amerikas einst gegen einander führten. Es war ein Culturkampf in des Wortes idealster Bedeutung. Es handelte sich nicht um den Erwerb von Provinzen; keine Dynastie führte ihn gegen eine andere; die Menschenrechte allein kamen in Frage, und das Ziel bestand darin, Millionen von Individuen aus den Banden der Sclaverei loszulösen. Wir wissen Alle, in wie hohem Maße es geglückt und daß sich zugleich aus diesen Wirren heraus ein mächtiges blühendes Staatswesen entwickelte, in welchem das Germanenthum einen mithildenden Factor von nicht zu unterschätzender Bedeutung ausmacht. Und nun das Merkwürdige, daß all diese Umwälzungen mitsammt dem großen Werk, durch welches sie gekrönt sind, am letzten Ende durch ein Buch in Bewegung gesetzt wurden, durch etliche Bogen Papier, die mit Lettern bedruckt waren; und daß die Buchstaben, welche zuerst aus der Feder flossen, um dann wie ein brennendes Menetekel in die Welt hinausgeworfen zu werden — daß diese von einer Frau herrühren, von der eben verstorbenen Harriet Beecher-Stowe!

Sie ist als Tochter eines presbyterianischen Geistlichen den 15. Juni 1812 im Staate Connecticut in Nordamerika geboren. Das jüngste Kind dieses wackeren Mannes, der mit der Feder eine ebenso große Wirkung zu erzielen wußte, wie mit dem gesprochenen Wort, schmiegte sie sich in jeder Hinsicht den Anschauungen desselben an. Schon der Vater hatte von der Kanzel her gegen die Sclavenhalter die ganze Fülle seiner Beredsamkeit aufgeboten. Nirgends aber fanden seine Worte vielleicht einen lebhafteren Widerhall als im Herzen der Tochter, die andächtig im Gotteshause saß, wenn der Vater das Elend der farbigen Bevölkerung und den Uebermuth und die Zügellosigkeit der Sclavenbarone schilderte. Diese Stimmung im Herzen des jungen Mädchens nahm zu, als man nach Cincinnati übersiedelte, also in einem Staat, wo die Sclaverei damals üppig blühte und die kleine Harriet fast jeden Tag Zeuge war von den Rohheiten und Vergewaltigungen, die der Mensch, das Ebenbild Gottes, von seinen Mitmenschen nur deshalb erdulden mußte, weil die Farbentöne seines Teints ein wenig dunkler waren oder der Kreis an den Nägel verriet, daß einige Tropfen Negerblutes in seinen Adern flossen. Die Erinnerungen aus ihrer früheren Heimath vermischte sie nun glücklich mit den Erfahrungen, die sich ihrem scharf beobachtenden Auge darboten. Als sie sich im Jahre 1836 mit Calvin E. Stowe vermählte, der am Seminar zu Cincinnati Professor der biblischen Literatur war und vom Jahre 1850 an die Professur an einer eben solchen Anstalt im Staate Massachusetts bekleidete, benutzte sie die Muße, welche sie in einer überaus glücklichen Ehe fand, dazu, die Eindrücke, welche sie gewonnen, literarisch zu verwerthen. Sie schrieb Novellen und Skizzen, in denen sie ganz im Sinne des von ihr hochverehrten Vaters das Sclaventhum aus der Welt geschafft sehen wollte. Die Arbeiten fanden Beifall und trugen jedenfalls dazu bei, die Gemüther fortgesetzt mit dieser Frage zu beschäftigen. Mit jedem kleinen Erfolge, den Frau Harriet Beecher-Stowe davon trug, wurde ihr Interesse lebhafter angeregt. In Begleitung des Gatten unternahm sie Reisen nach den Südstaaten: nach Louisiana und Virginien, nach Georgien und Tennessee, zumal aber nach den beiden Karolinas. Hier auf den mächtigen Baumwollpflanzungen führten die Sclaven ein besonders elendes Dasein, und der Uebermuth ihrer Herren stand außerhalb jeder Grenze. Die Eindrücke waren von so gewaltiger Art, daß das Frauengemüth empört sein mußte. Harriet Beecher-Stowe kehrte heim in das stille Asyl, wo der Gemahl sein ruhiges Gelehrtendasein führte. Inmitten der Pflichten, die sie als Gattin und Mutter erfüllen mußte, griff sie zur Feder, und das Ergebniß der Stunden, die sie beim Schein der Lampe oder unter den alten Bäumen ihres Gartens über dem Manuscript verbrachte, war ihr Roman — „Onkel Toms Hütte!"

Onkel Tom's Hütte! . . . Die heutige Generation ahnt nicht im Entferntesten, welche Brandfackel damit in die Welt geschleudert wurde! Das Buch ist vortrefflich und man wird es immer wieder gern lesen. Einzelne Episoden sind von bleibendem Werthe, und die Charaktere weisen meistens eine geradezu köstliche Prägung auf. Der schwarze brave biedere Tom, wie er von einer Farm zur anderen geschleppt wird, seine gottergebene Frömmigkeit, die hundartige Treue Herren gegenüber, die ihn nicht zu schätzen wissen, die Martern, welche er zu erdulden hat — gewiß, all das muß den Leser fesseln! Aber damals, wo die ganze gebildete Welt die Vorgänge auf jenem Erdtheil mit Interesse verfolgte und geistigen Antheil nahm an den Ereignissen, die sich abspielten war das Buch mehr als eine bloße Lectüre, zu der man greift, um einige müßige Stunden hinzubringen. Es wurde verschlungen, um immer wieder zur Hand genommen zu werden. Man verlangte es weiter, man griff zu neuen Exemplaren, zu wiederholten Auflagen. Die Autorin ahnte wohl zuerst selbst nicht, welche Wirkung ihr Werk erzielen würde. In „Manhattan", einem amerikanischen Monatshefte, findet sich eine interessante Erinnerung an die erste Veröffentlichung von „Onkel Toms Hütte". Mr. Jewett, der erste Verleger dieses sensationellen Werkes, erzählt einem Interviewer: „Ich erklärte vor Allem meine Bereitwilligkeit, das Buch zu verlegen; sodann sprachen wir über die Bedingungen. Professor Stowe, der Gatte der Verfasserin, der für seine Frau die Verhandlungen führte, wollte das Manuscript ein für allemal für eine gewisse Summe verkaufen. „Ich habe meiner Frau gesagt," erklärte er mir, „daß sie am besten thäte, den Handel abzuschließen, wenn sie ein gutes schwarzes Seidenkleid oder 50 Doll. baar für die Geschichte bekommen könne." Man einigte sich dahin, daß Mr. Jewett den Roman auf eigene Kosten herausgeben und der Verfasserin zehn Procent vom Reinertrage zahlen solle. Mit diesem Contract in der Tasche reiste das Ehepaar ab. Kurze Zeit nach der Veröffentlichung von „Onkel Toms Hütte" war es dem Verleger bereits vergönnt, der begabten Schriftstellerin einen Check auf 10 000 Dollars einzuhändigen. Und nun ereignete sich ein merkwürdiger Vorfall. Weder der Theologe noch seine Frau hatten je zuvor einen Check in Händen gehabt, und sie wußten weder, was es damit für eine Bewandtniß habe, noch gar, wie sie ihn zu Gelde machen könnten. Vor Allem begriffen sie nicht, daß das Buch in der That eine so hohe Summe abgeworfen haben könne und glaubten zuerst allen Ernstes, daß Mr. Jewett sich über sie lustig machen wolle. Fragend sahen sie sich an und verließen achselzuckend das Zimmer. „Als ich ihnen den zweiten Check einhändigte", fügte Mr. Jewett sarkastisch dem Interviewer hinzu, „fand ich, daß sie meiner weiteren Instrection nicht mehr bedurften. Sie wußten sehr genau, wie man ein Guthaben bei einer Bank eröffne und Checks auf sie ziehe. Sie waren schon vortrefflich in das Geheimniß eingeweiht, wie man Geld erheben und sicher anlegen müsse. Sie verlangten von mir mit peinlichster Genauigkeit Abrechnung über jedes Exemplar, welches ich inzwischen verkauft hatte, und hätten sehr gern gesehen, wenn der ungeheuere Betrag, welchen ich ihnen auszahlen konnte, womöglich noch eine Steigerung erfahren hätte.

Der Roman hat eine Verbreitung erfahren, wie kaum ein anderer innerhalb der gesammten zeitgenössischen Literatur. Er drang in jedes Haus, er wurde über den ganzen Erdball hin verkauft. Allein im ersten Jahre wurden 320 000 Exemplare, jedes zu vier Bänden, abgesetzt. Er ist wohl in jede der lebenden Sprachen übersetzt worden und erfährt noch heute immer neue Auflagen. Die Autorin selber aber erreichte damit den Höhepunct ihres schriftstellerischen Schaffens. Was später aus ihrer Feder auf das Papier kam, war bedeutungslos, seicht, und zum Theil nur eine Wiederholung dessen, was in „Onkel Toms Hütte" enthalten ist. Das farbenprächtige Colorit, die scharfe Prägung der Charaktere fehlten. Hätte Frau Harriet Beecher-Stowe überhaupt weiter nichts geschrieben als „Onkel Toms Hütte", so würde sie wahrscheinlich am besten gethan haben. Mit jeder neuen Arbeit rüttelte sie an ihrem Ruhm. Und des Gelderwerbs wegen brauchte sie nicht zur Feder zu greifen, denn „Onkel Toms Hütte" hatte ihr ein so bedeutendes Vermögen eingetragen, daß der Nutzen davon sie in die Möglichkeit versetzte, in geradezu glänzenden Verhältnissen zu leben. Auf einer Reise, die Frau Harriet Beecher-Stowe in späteren Jahren nach Europa unternahm, fand sie überall, zumal in England, die ehrenvollste Aufnahme. Man bewunderte mit Recht die Frau, welche es verstanden hatte, durch ein literarisches Werk den Anstoß zu so bedeutsamen politischen Umgestaltungen zu geben. Frau Harriet Beecher-Stowe hat die letzten Jahre ihres Daseins ruhig und glücklich die Vorboten getragen, welche sie sich in Folge der Veröffentlichung von „Onkel Toms Hütte" um die Stirn winden durfte. Nur einmal erregte sie ein ziemlich unliebsames Aufsehen mit einer Streitschrift, durch welche sie das Ansehen Lord Byrons zu verunglimpfen suchte. Unter dem Titel: „Die wahre Geschichte vom Leben der Lady Byron" veröffentlichte sie „Enthüllungen", die besser nie geschrieben worden wären. Der große britische Poet sollte dadurch in den Staub gezerrt werden; Erzählungen wurden aufgetischt, die sich als haltloser Klatsch, als schändliche Verleumdung erwiesen haben. Es waren gewagte crasse Mittheilungen, die vor Allem eine Frau nicht einmal vermittelst der Feder unter die Leute bringen durfte. Man wird hoffentlich diese Arbeit vergessen, wie die übrigen, welche Frau Harriet Beecher-Stowe auf das Papier gebracht hat. Von all ihren Werken dürfte allein „Onkel Tom's Hütte" der Nachwelt erhalten bleiben. Und das mit gutem Recht, da dieser Roman neben seinen großen schriftstellerischen Vorzügen noch durch die Weihe ausgezeichnet ist, daß er Anlaß zu großen cultuellen Bestrebungen und zur Errichtung eines Staaten-Bundes gegeben hat, welcher in der politischen Geschichte noch eine höchst bedeutsame Rolle spielen dürfte. Wenn heute das Sternenbanner der Vereinigten Staaten von Nordamerika so siegreich in die Welt hinausstrahlt, soll man nicht vergessen, daß es die schwache Hand einer Frau war, die mit ihren auf das Papier geworfenen Buchstaben dazu beitragen half, daß es überhaupt aufgehißt werden konnte.

SLUB
Wir führen Wissen.